

ANHANG I

Auszug relevanter Bestimmungen der Stiftungssatzung für die Förderrichtlinie

Präambel

Angesichts der Tatsache, dass berufstätige Frauen immer noch vielfältige Schwierigkeiten zu bewältigen haben, wenn sie leitende Positionen anstreben, verfolgt die Stifterin als ehemalige Chefärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin das Ziel, Ärztinnen, die in der Regel nicht älter als 40 Jahre sind, durch individuelle Förderungsmaßnahmen in ihrem beruflichen Werdegang zu unterstützen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des praktischen und theoretischen Werdeganges von begabten, förderungswilligen und förderungsfähigen Ärztinnen, die erwarten lassen, dass sie das Fachgebiet beibehalten und ihre beruflichen Bestrebungen auch nach dieser Hilfestellung sowohl in der klinischen Praxis als auch in Wissenschaft, Forschung und Lehre fortsetzen.

(2) Der Stiftungszweck, der die berufliche Weiter- und Fortbildung betrifft, wird insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen und (zinslosen bzw. zinsverbilligten) Darlehen verwirklicht für

- a) die Teilnahme an Fortbildungstagungen und Kongressen, Studienaufenthalten an Abteilungen, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln, Kursen über die Arbeitsmethodik im Krankenhaus und das professionelle Management in großen Operationsbereichen und Intensivstationen sowie Seminaren für Schmerzbehandlung, Notfallmedizin und das Management in leitenden Positionen.*
- b) die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsvorhaben, insbesondere zur Erstellung von Habilitationsarbeiten oder vergleichbaren Qualifikationen. Sie erfolgt durch Unterstützung bei erforderlichen Aufenthalten an Fremdinstytuten, die zwar die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten, aber keine dafür vorgesehenen Planstellen haben. Hier kommen unverzinsliche oder zinsverbilligte Darlehen in Betracht, die die Überbrückung der voraussehbaren Zeiteinheit zur Fertigstellung des Forschungsprojekts ermöglichen.*
- c) die Vergabe von Forschungspreisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen an begabte und förderungswürdige Ärztinnen erfolgt nach Richtlinien (Statuten), die vom Stiftungsvorstand festgelegt werden.*

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Stiftungszwecke können in Einzelfällen auch durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe für bzw. an andere gemeinnützige Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden. Dies wird insbesondere durch Zuwendungen an die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. erfüllt.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

(5) Die Stiftung kann ihren Stiftungszweck im In- und Ausland verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

...

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

...

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

...

(3) Aufgabe des Stiftungsvorstands ist es auch, förderungswürdige Projekte im Sinne des Stiftungszwecks auszuwählen und dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

...

§ 17 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich mitzuteilen. Nach dieser Satzung erlassene Richtlinien sind in aktueller Fassung vorzulegen.